

Beschluss über die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ sowie Billigung der Entwurfsunterlagen für die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung

<i>Organisationseinheit:</i> Bauamt <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 17.06.2019
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard (Entscheidung)	26.06.2019	Ö

Sachverhalt

Am 10.4.2019 hat die Gemeinde Sagard den Beschluss Nr. 078.6.37-532/19 über den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße gefasst“. Anlass ist die geplante vereinfachte Änderung auf dem Flurstück 17, Gemarkung Sagard, Flur 8.

Beschlussvorschlag

1. Der Bebauungsplan Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zum 1. Male geändert werden. Die 1. Änderung erstreckt sich auf Teile des Plangebietes (Teile des Flurstückes 17)
Für den Änderungsbereich ist vorgesehen:
 - Reduzierung der öffentlichen Erschließungsflächen;
 - die Abgrenzung des Wohngebiets soll, ausgehend von der Topographie, flächengleich neu festgelegt werden; durch den Wegfall der inneren Erschließung entsteht dabei ein zusammenhängendes Baugrundstück,
 - Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche;
 - die bisher dem Straßenverlauf folgenden Baumstandorte der Einzelbaumpflanzungen sollen neu festgelegt werden.
2. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
3. Die Entwürfe der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Capeller Straße“ der Gemeinde Sagard und der Begründung werden gebilligt.
4. Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Entwürfe der 1. vereinfachten Änderung des Planes sowie der Begründung nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen und nach § 4(2) BauGB zu beteiligen.
5. Aufgrund der Geringfügigkeit der Planänderungen und der nicht erkennbaren Auswirkungen auf die Öffentlichkeit wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB verzichtet und sofort die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja:		Nein:	☒	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Entwurf Planänderung
2	Entwurf der Begründung